

sie als aktives Instrument des gesellschaftlichen Fortschritts auch unter den neuen Bedingungen wirksam wird⁴. Dazu gehören auch Gesetze, die diesen neuen Bedingungen entsprechen.

Das Strafgesetzbuch ist entsprechend den Grundsätzen unserer Demokratie ausgearbeitet worden. Die vom Staatsrat berufene Kommission umfaßte 65 Mitglieder. Zu ihr gehörten nicht nur Juristen aus den Rechtspflegeorganen und führende Rechtswissenschaftler, sondern diese Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches war gleichsam repräsentativ für unsere Bevölkerung. Ihr gehörten an: Leiter von volkseigenen Betrieben, LPG-Vorsitzende, Arbeiter und Meister aus volkseigenen Betrieben, die zum Teil auch Erfahrungen als Schöffen und Mitglieder von Konflikt- und Schiedskommissionen haben, Wissenschaftler, auch anderer Disziplinen wie Agronomen, Mediziner, Psychologen und Pädagogen.

Es wurden 9 Unterkommissionen gebildet, in die weiter über 100 Personen berufen wurden. Die Kommission führte insgesamt 18 Beratungen durch. Über die wichtigsten wurde in der Presse berichtet.

Kontinuierliche demokratische Entwicklung unserer Rechtsordnung

Die Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs baute auf die seit 1945, insbesondere seit 1949 getroffenen Einzelmaßnahmen zur Anpassung des Strafrechts an die jeweiligen Etappen unserer Entwicklung auf. Zwar war das alte Strafgesetzbuch bereits vor 1945 vielfältig geändert und ergänzt, ohne daß die widersprüchlichen und jahrzehntealten, auch in der Nazizeit fortgesetzten Reformbestrebungen zu einem neuen Strafgesetzbuch geführt hätten. Nach der Zerschlagung des Faschismus wurde das nazistische Unrecht in der Strafgesetzgebung sofort beseitigt. Neue Strafgesetze außerhalb des Strafgesetzbuches ergingen, zunächst in den fünf Ländern der damaligen Sowjetischen Besatzungszone, dann 1948 die Wirtschaftsstrafverordnung, 1950 das Gesetz zum Schutze des Innerdeutschen Handels und 1952, mit dem Beginn der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, das Jugendgerichtsgesetz und die Strafprozeßordnung sowie ein erstes Gesetz zum Schutze des Volkseigentums. Nicht zuletzt ist auch das im Jahre 1950 auf Initiative des Weltfriedensrates geschaffene Gesetz zum Schutze des Friedens zu nennen, das erste Strafgesetz unserer Republik und ein Ausdruck ihrer Friedenspolitik. Durch das Strafrechtsergänzungsgesetz vom Jahre 1957 wurde das geltende Strafrecht wesentlich geändert. Strafen ohne Freiheitsentzug in Form der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels wurden eingeführt und die ersten Strafbestimmungen zum Schutze unseres Staates und der militärischen Disziplin sowie neue Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums ausgearbeitet. Schließlich enthielt es — das war vielleicht der wichtigste neue Schritt — schon die Festlegung, daß eine Handlung, die zwar dem Wortlaut nach einem gesetzlichen Tatbestand entspricht, aber wegen ihrer Geringfügig-